

§ 244 StPO

Urteilsbescheidung von Beweisanträgen nach Fristsetzung und Wiedereintritt in die Beweisaufnahme

BGH, Beschl. v. 21.04.2021 – 3 StR 300/20, BeckRS 2021, 12071

Fall

Gegen den Angeklagten wurde vor dem Landgericht verhandelt. Nach entsprechenden Hinweisen und einer bereits vorangegangenen Fristbestimmung setzte die Vorsitzende der Strafkammer am 14.05.2019 den Verfahrensbeteiligten eine Frist bis zum 21.05.2019 zum Stellen weiterer Beweisanträge, bezogen auf die seit dem 21.02.2019 durchgeführten Beweiserhebungen. Zudem wies sie darauf hin, dass nach Fristablauf gestellte Beweisanträge erst im Urteil beschieden werden könnten, es sei denn, die Einhaltung der Frist wäre nicht möglich gewesen, was dann mit den weiteren Beweisanträgen glaubhaft gemacht werden müsste. Die nachfolgend von den Verfahrensbeteiligten als zu kurz bemessene Frist wurde nach ihrer Beanstandung durch Kammerbeschluss bestätigt. Am 17.06.2019 stellte der Angeklagte mehrere auf eine weitere Beweisaufnahme gerichtete Anträge. Am 15.07.2019 trat die Kammer erneut in die Beweisaufnahme ein, in der Zeugen vernommen wurden. Am 19.08.2019 sowie 03.09.2019 beantragte der Angeklagte wiederum die Erhebung weiterer Beweise. In dem Hauptverhandlungstermin am 24.10.2019 wurden dann abermals Zeugen vernommen und die Beweisaufnahme erneut geschlossen. Die Strafkammer verurteilte den Angeklagten, wogegen er frist- sowie formgemäß Revision einlegte. Seine ab dem 17.06.2019 gestellten Beweisanträge hatte das Landgericht nicht durch Gerichtsbeschluss in der Hauptverhandlung, sondern erst in den Urteilsgründen beschieden. Aus den drei Beweisbegehren ergibt sich nicht, dass diese auf Beweiserkenntnissen beruhen, welche sich aus den Beweiserhebungen ergeben haben, die nach dem Fristablauf durchgeführt worden waren. Mit einer ordnungsgemäß ausgeführten Verfahrensrüge beanstandet der Angeklagte, dass über seine nach dem Ablauf der Frist gestellten Beweisanträge verfahrensfehlerhaft nicht in der Hauptverhandlung entschieden worden sei.

Begutachten Sie, ob die Beanstandung des Verfahrens zum Erfolg führt.

Gutachten

Der Angeklagte dringt mit seiner Verfahrensbeanstandung durch, wenn die Strafkammer mit der Antragsbescheidung erst in den Urteilsgründen gegen **§ 244 Abs. 6 S. 1 StPO** verstoßen hat und das Urteil darauf beruht, **§ 337 StPO**.

I. Nach § 244 Abs. 6 S. 1 StPO bedarf die Ablehnung eines in der Hauptverhandlung gestellten Beweisantrages eines Gerichtsbeschlusses, der vor dem Schluss der Beweisaufnahme bekanntzumachen ist. Allerdings hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. 2017 I S. 3202, 3209) die Regelung nun dahingehend eingeschränkt, dass der Vorsitzende, nach Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme, den Verfahrensbeteiligten eine angemessene **Frist zur Stellung weiterer Beweisanträge** setzen kann. **Nachfolgend angebrachte Anträge dürfen dann erst im Urteil beschieden werden, sofern das Stellen des Beweisantrages vor Fristablauf nicht unmöglich war.** Dieser Umstand ist von dem Antragsteller dann aber mit seinem An-

Leitsätze

1. Nach Fristablauf gestellte Beweisanträge können auch dann im Urteil beschieden werden, wenn nachfolgend noch weitere Beweise erhoben wurden.
2. Stützen sich Beweisbegehren allerdings auf Erkenntnisse, welche erst aus Beweiserhebungen gewonnen wurden, die nach dem Ablauf der Frist erfolgt sind, hat der Antragsteller grundsätzlich einen Anspruch auf eine Bescheidung seines Antrages in der Hauptverhandlung nach § 244 Abs. 6 S. 1 StPO.
3. Wünscht der Antragsteller einen entsprechenden Gerichtsbeschluss, muss er darlegen, inwieweit sich sein Begehren aus der weiteren Beweisaufnahme ergeben hat.

trag vorzutragen und glaubhaft zu machen (§ 244 Abs. 6 S. 3 bis 5 StPO). Fraglich und höchstrichterlich **bislang nicht geklärt ist** in diesem Zusammenhang **die Frage, ob** bzw. inwieweit die **Zulässigkeit der Urteilsbescheidung auch besteht, wenn nach** dem Ablauf **der** gestellten **Frist** vom Gericht **noch weitere Beweise erhoben werden**.

1. Nach dem Wortlaut des Gesetzes erfordert die Möglichkeit einer Bescheidung von Beweisanträgen im Urteil lediglich, dass die **Anträge nach Fristablauf gestellt** wurden und eine **vorherige Anbringung nicht unmöglich** war.

*„[9] ... Diese ausdrücklich normierten Voraussetzungen, insbesondere eine Antragstellung nach Fristablauf, liegen **unabhängig davon** vor, ob nach Fristablauf noch weitere Beweise erhoben werden.“*

Aus einer anschließenden Beweisaufnahme folgt zudem nicht ohne Weiteres, dass die Stellung von Beweisanträgen vor Fristablauf nicht möglich war. Schließlich ändert sich, bezogen auf den Gesetzeswortlaut, nichts daran, dass bei der Fristsetzung die von Amts wegen in Aussicht genommene Beweisaufnahme abgeschlossen war, zumal das Partizip „vorgesehen“ gerade auf die vorangegangene Verfahrenslage abstellt.

2. Das somit bereits **im Gesetzeswortlaut angelegte Verständnis**, wonach die zuvor gesetzte Frist im Fall einer weiteren Beweisaufnahme nicht insgesamt hinfällig wird, **entspricht zudem der Intention des Gesetzgebers**. Diesem war die Problematik im Gesetzgebungsverfahren nämlich bewusst. Er ist dabei davon ausgegangen, dass nach abermaligem Eintritt in die Beweisaufnahme „das Gericht eine **erneute Frist für** anschließende **Beweisanträge** setzen“ müsse (BT-Drs. 18/11277 S. 35). Hierzu hat der Gesetzgeber dann aber im Folgenden ausdrücklich klargestellt und hervorgehoben, dass Sinn sowie Zweck der Vorschrift eine weitere Fristsetzung nur für solche Beweisanträge erfordere, „die sich aus der Beweisaufnahme nach Wiedereintritt ergeben“ (BT-Drs. 19/14747 S. 33). Aus diesen unmittelbar zusammenhängenden Erwägungen ist zu erkennen, dass mit „anschließenden“ Anträgen nicht sämtliche zeitlich nachfolgenden, sondern lediglich solche gemeint sind, **deren Erforderlichkeit sich aus der erneuten Beweisaufnahme ergibt**, mithin also kausal und nicht nur zeitlich an die ergänzenden Beweiserkenntnisse anknüpfen.

*„[10] ... Damit **wollte der Gesetzgeber der Fristsetzung gerade nicht jede Wirkung absprechen** ... Für andere Beweisanträge soll die bereits gesetzte Frist ersichtlich ihre Bedeutung behalten.“*

3. Für ein solches Ergebnis spricht außerdem der in der Gesetzesbegründung herangezogene **Gesetzeszweck**. Denn die Vorschrift soll einerseits die mit einer späten Antragstellung verbundene Verzögerung vermeiden, andererseits aber das Beweisantragsrecht der Verfahrensbeteiligten nicht beschneiden.

„[11] ... Diesen unterschiedlichen Belangen kommt eine Auslegung entgegen, die zum einen der vorangegangenen Fristsetzung im Falle einer weiteren Beweisaufnahme nicht jegliche Bedeutung versagt, zum anderen aber den Verfahrensbeteiligten eine Bescheidung ihrer Beweisanträge eröffnet, sofern diese auf der neuen Beweiserkenntnis beruhen.“

Entfiele mit dem Wiedereintritt von vornherein **die Möglichkeit**, nach einer zuvor gesetzten Frist gestellte **Beweisanträge im Urteil zu bescheiden, hätte dies zur Folge, dass über sämtliche nach Fristablauf angebrachten Anträge in der Hauptverhandlung zu befinden wäre**. Insbesondere bei länger andauernden Verfahren, bei denen der Vorsitzende gerade einen Anlass zur Fristsetzung gesehen hat, könnte bereits eine Vielzahl von zur Bescheidung im Urteil vorgesehenen Anträgen angefallen sein. Müssten diese dann gleichwohl

durch Gerichtsbeschluss beantwortet werden, wirkte dies der beabsichtigten Verfahrensbeschleunigung entgegen und könnte sich sogar letztlich verfahrensverzögernd auswirken. Zudem eröffnete sich so die Möglichkeit, zunächst wieder Beweisanträge jeglichen Inhalts stellen zu dürfen, selbst wenn diese in keinem Zusammenhang zu der neuen Beweiserhebung stünden und bereits vor Fristablauf hätten vorgebracht werden können. Dies führte zu Belastungen der Hauptverhandlung in einem schon vorangeschrittenen Stadium und könnte regelmäßig weitere Verzögerungen des Verfahrensabschlusses nach sich ziehen. **Bleibe dagegen der Gesichtspunkt der weiteren Beweisaufnahme für die Bescheidung von Beweisanträgen völlig unbeachtlich, hätten die Verfahrensbeteiligten nicht die Gelegenheit, in Bezug auf die in der Hauptverhandlung neu gewonnenen Erkenntnisse Beweisanträge zu stellen, bei denen sie im Falle der Ablehnung die Gründe hierfür noch in der Hauptverhandlung erfahren würden.** Diesen gegenläufigen Interessen wird die vom Gesetzgeber intendierte Auslegung gerecht.

4. Die aufgezeigte Interpretation fügt sich zudem in den **systematischen Zusammenhang** der Vorschrift ein. Eine eher einschränkende Auslegung ist vor dem Hintergrund angelegt, dass Beweisanträge im Regelfall vor Abschluss der Beweisaufnahme zu bescheiden sind und es sich bei **§ 244 Abs. 6 S. 3–5 StPO** um eine davon abweichende **Ausnahmevorschrift** handelt. Eine **noch restriktivere Handhabung hohlte sie jedoch weitgehend aus**. Dies u.a. deshalb, weil ein Wiedereintritt in die Beweisaufnahme im Regelfall durch einen Beweis Antrag mit präsenten Beweismitteln herbeigeführt werden kann, der nach Maßgabe des § 245 StPO nur unter erhöhten Anforderungen abgelehnt werden darf. Ferner können darüber hinaus unterschiedliche Anlässe für eine weitere, gerade auch punktuelle, Beweiserhebung bestehen, ohne dass damit stets eine grundlegende Neubewertung des Verfahrensstandes einhergeht.

5. **Zwar** ist nicht zu verkennen, dass damit **im Einzelfall Abgrenzungsschwierigkeiten** bei der Frage auftreten können, ob ein Antrag auf hinzu gewonnenen Erkenntnissen beruht oder schon zuvor erhobenen Beweisen.

„[16] ... Allerdings handelt es sich hierbei um übliche Fragen der Rechtsanwendung auf den konkreten Sachverhalt, wie sie etwa ebenso bei der Beurteilung der Angemessenheit der Frist in Betracht kommen.“

Angesichts der dargelegten Problemlage und der ausdrücklichen Gesetzesbegründung rechtfertigen etwaige Auslegungsprobleme ein anderes Ergebnis nicht.

II. „[17] **Stellt ein Verfahrensbeteiligter nach Fristablauf einen Beweis Antrag, ist in diesem darzulegen, inwieweit sich der Antrag aus der weiteren Beweisaufnahme ergeben hat, wenn der Antragsteller eine Bescheidung vor dem erneuten Schluss der Beweisaufnahme begehrt.**“

Diese Anforderung ermöglicht zum einen dem Tatgericht die Klärung, ob es über den Antrag erst im Urteil befinden darf oder nicht und bietet zum anderen die Basis für eine revisionsgerichtliche Überprüfung. Eine derartige **Pflicht** des Antragstellers **zur Darlegung ist dem Gesetz nicht fremd**. Vielmehr sieht **§ 244 Abs. 6 S. 5 StPO** bereits jetzt vor, dass die Tatsachen, welche die Einhaltung der gesetzten Frist unmöglich gemacht haben, mit dem Antrag glaubhaft zu machen sind. Wenngleich diese Regelung nicht direkt die hier in Rede stehende Fallgestaltung erfasst, besteht eine gewisse Vergleichbarkeit insofern, als es jeweils um die Frage geht, inwieweit die Stellung eines Beweis Antrages nach Fristablauf nicht in der Sphäre des Antragstellers begründet ist. Zudem kann es zu Überschneidungen kommen, wenn aus der weiteren Beweisaufnahme sich für den Antragsteller nicht etwa lediglich das Erfordernis ergibt, einen zuvor ihm nur hypothetisch möglichen Antrag zu stellen, sondern

Informationen folgen, die eine Antragstellung überhaupt erstmals gestatten. Im Übrigen sind **im Rahmen von Beweisanträgen** gewisse **Darlegungslasten auch schon in anderen Konstellationen angenommen** worden.

III. Der Anspruch des Angeklagten auf ein faires und rechtsstaatliches Verfahren steht diesem Gesamtergebnis nicht entgegen.

1. Die Bestimmung der verfahrensrechtlichen Befugnisse, die dem Beschuldigten nach dem Grundsatz der Verfahrensfairness im Einzelnen einzuräumen sind, und deren Ausgestaltung obliegen in erster Linie dem Gesetzgeber und sodann, in den vom Gesetz gezogenen Grenzen, den Gerichten bei der ihnen obliegenden Rechtsauslegung und Rechtsanwendung. Eine Verletzung des Rechtes auf ein faires Verfahren liegt erst dann vor, wenn eine **Gesamtschau auf das Verfahrensrecht**, auch in seiner Auslegung und Anwendung durch die Gerichte, ergibt, dass rechtsstaatlich zwingende Folgerungen nicht gezogen worden sind oder rechtsstaatlich Unverzichtbares preisgegeben wurde. Dabei sind auch die Erfordernisse einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und der verfassungsrechtliche Grundsatz des Beschleunigungsgebotes in den Blick zu nehmen. Zudem ist die **Ausgestaltung des rechtlichen Gehörs** den einzelnen **Verfahrensordnungen überlassen**. Der Gesetzgeber kann es im Interesse der Verfahrensbeschleunigung durch Präklusionsvorschriften begrenzen. Das Setzen einer **Frist zur Stellung von Beweisanträgen** im Strafverfahren ist **verfassungsrechtlich dem Grunde nach nicht zu beanstanden** und stellt als solches keinen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens dar.

2. Daran gemessen ist es **nicht geboten**, eine **Anwendung des § 244 Abs. 6 S. 4 StPO** generell **auszuschließen**, wenn nach Fristablauf **erneut** in die **Beweisaufnahme** eingetreten wird. Denn den Verfahrensbeteiligten ist dadurch die Möglichkeit, Beweisanträge zu stellen, welche das Gericht bescheiden muss, nicht genommen. **Beschränkt wird allein der Anspruch, über etwaige Ablehnungsgründe noch vor dem Abschluss der Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt zu werden**. Vor dieser Begrenzung erhalten die Beteiligten angesichts der Fristsetzung Gelegenheit, in der Hauptverhandlung zu bescheidende Beweisanträge zu stellen. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, liegt dieses in ihrem Verantwortungsbereich. Dass die mit einer Obliegenheitsverletzung einhergehenden Nachteile nicht insgesamt entfallen, wenn nachfolgend noch einzelne Beweise erhoben werden, benachteiligt die Verfahrensbeteiligten nicht maßgeblich im Vergleich zu der Verfahrenslage, die vor dem Wiedereintritt in die Beweisaufnahme besteht. **Ergibt sich** aus erneuten Beweiserhebungen **das Bedürfnis weiterer Beweisanträge**, ist gewährleistet, dass **darüber** wie sonst auch **noch während der Hauptverhandlung** entschieden wird.

IV. Ob die Zielrichtung der Revision dahin geht, dass mit dem Wiedereintritt in die Beweisaufnahme die Bescheidung jeglicher Beweisanträge im Urteil unzulässig gewesen sei oder darüber hinaus der Bescheidung im Urteil ein Bezug zwischen den Beweisanträgen und der weiteren Beweisaufnahme entgegenstehe, kann offenbleiben. Denn **aus den Beweisbegehren des Angeklagten** vom 17.06.2019, 19.08.2019 sowie 03.09.2019 **ergibt sich nicht**, dass sie ihre **Grundlage in einer Beweisaufnahme** hatten, welche **nach dem 21.05.2019** durchgeführt worden war. Schon deswegen musste die Strafkammer sie aber nicht nach § 244 Abs. 6 S. 1 StPO in der Hauptverhandlung bescheiden. Entsprechendes gilt für die Frage, ob die Stellung der Beweisanträge vor Fristablauf nicht möglich war (§ 244 Abs. 6 S. 4 StPO).

Ergebnis: Die Verfahrensrüge ist erfolglos.

RA, FA StR, FA SteuerR, Dr. André Neumann B.A.